



Bundesamt
für Soziale Sicherung

FAQ und Hinweise zur Antragstellung auf eine Übermittlung von Sozialdaten gem. § 75 SGB X

Stand: Juli 2025

Version 1.0

*Verfasser: Referat 117 – Datenschutz im Aufsichtsbereich
(Kontakt: Forschungsvorhaben@bas.bund.de)*

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden, soweit möglich, geschlechtsneutrale Ausdrücke gewählt. Bei Begriffen, für die nur eine geschlechtsspezifische Form vorhanden ist, haben sich die Autoren bemüht eine geschlechtersensible Formulierung zu finden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines:	3
1.1 Wann muss beim BAS ein Erstantrag gestellt werden?	3
1.2 Wo finde ich Musterformulare, um einen Antrag oder eine Anzeige einzureichen?	3
1.3 Welche zusätzlichen Unterlagen muss ich einreichen?	3
1.4 Auf welchem Weg kann ich die Unterlagen einreichen?	3
1.5 Was ist bei der Beteiligung mehrerer Sozialversicherungsträger zu beachten?	4
1.6 Was ist bei der Beteiligung von landesunmittelbaren Trägern zu beachten?	4
1.7 Was ist zu beachten, wenn Daten von Kranken- und Pflegekassen übermittelt werden sollen? 5	
1.8 Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?	5
1.9 Was ist zu tun, wenn die Daten länger als genehmigt verarbeitet werden müssen?	5
1.10 Was ist zu tun, wenn mehr Daten benötigt werden als im Bescheid genehmigt wurde?	5
2. Hinweise zu unserem Erstantragsformular:	6
2.1 Zu Punkt 3: Antragsgegenstand	6
2.2 Zu Punkt 7: Datenempfangenden Stelle(n)	6
2.3 Zu Punkt 7 d: Aufgabe/Funktion der datenempfangenden Stelle(n)	6
2.4 Zu Punkt 7 e: Zeitpunkt/e der Datenübermittlung	7
2.5 Zu Punkt 7 f: Zeitraum der Datenverarbeitung (aktive Phase)	7
2.6 Zu Punkt 7 g: Zeitraum der Datenaufbewahrung (passive Phase)	7
2.7 Zu Punkt 11: Art der zu übermittelnden Daten	7
2.8 Zu Punkt 12: Datensatzbeschreibung	8
2.9 Zu Punkt 16: Datenflussbeschreibung	8
2.10 Zu Punkt 17: Datenlinkage	8
2.11 Zu Punkt 18: Erforderlichkeit	8
2.12 Zu Punkt 20: Einholung der Einwilligungserklärungen	9
2.13 Zu Punkt 20 am Ende: Interessenabwägung	10
2.14 Zu Punkt 21: Datenschutzkonzept	10
3. Hinweise zu unserem Folgeantragsformular:	10
3.1 Zu Punkt 3: Antragsgegenstand	10
3.2 Zu Punkt 4: Erforderlichkeit	10
3.3 Zu Punkt 5: Zusammenhang zum Erstantrag	11

1. Allgemeines:

1.1 Wann muss beim BAS ein Erstantrag gestellt werden?

Wenn Sie als bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger beabsichtigen, Sozialdaten für ein bestimmtes Vorhaben entweder

- der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

oder

- der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

an einen Dritten zu übermitteln (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB X).

Bitte beachten Sie, dass pseudonymisierte Daten weiterhin als Sozialdaten einzuordnen sind und somit unter den Anwendungsbereich von § 75 SGB X fallen.

Nicht genehmigungspflichtig ist hingegen die Übermittlung anonymer Daten. Nichtsdestotrotz ist darauf zu achten, dass der Anonymisierungsprozess selbst einer Verarbeitungsbefugnis bedarf.

Zudem unterfällt im Regelfall nur die Übermittlung von Sekundärdaten, nicht aber die Übermittlung von Primärdaten, dem Anwendungsbereich von § 75 SGB X. Nichtsdestotrotz ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung von Primärdaten einer Verarbeitungsbefugnis bedarf.

1.2 Wo finde ich Musterformulare, um einen Antrag oder eine Anzeige einzureichen?

Das BAS hat zur Unterstützung bei der Antragstellung für jede der in § 75 SGB X vorgesehenen Antrags- bzw. Anzeigemöglichkeiten ein eigenes ausfüllbares Musterformular inklusive der für die Genehmigungsprüfung erforderlichen Anlagen auf der Homepage des BAS zur Verfügung gestellt. Die Formulare können unter dem Bereich „Alle Sozialversicherungsbranche - Informationstechnik und Datenschutz“ heruntergeladen werden.

1.3 Welche zusätzlichen Unterlagen muss ich einreichen?

Eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen finden Sie im jeweiligen Antrags- bzw. Anzeigeformular auf der letzten Seite.

Bitte achten Sie darauf, dass die Unterlagen in finaler Version eingereicht werden (nicht im Entwurfsstadium) und widerspruchsfrei sind. Nachträgliche Änderungen müssen uns ggü. angezeigt bzw. nach Erlass des Bescheides ggf. von uns genehmigt werden.

1.4 Auf welchem Weg kann ich die Unterlagen einreichen?

Sie können alle Unterlagen entweder

- per E-Mail an forschungsvorhaben@bas.bund.de

oder

- auf dem Postweg an

Bundesamt für Soziale Sicherung
Referat 117
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

einreichen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens regen wir die Übermittlung per E-Mail an. Pro E-Mail empfehlen wir eine Dateigröße von 10 MB nicht zu überschreiten. Senden Sie uns Anlagen bitte im PDF-Format zu.

1.5 Was ist bei der Beteiligung mehrerer Sozialversicherungsträger zu beachten?

Sollten mehrere Sozialversicherungsträger an einem Vorhaben beteiligt sein, reicht es für uns aus, wenn Sie das Antragsformular nebst Anlagen lediglich in einmaliger Ausführung vorlegen. Ergänzend reichen Sie bitte von jedem beteiligten bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger einen unterschriebenen One-Pager (Anlage 1) als Kurzantrag ein.

Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens empfehlen wir zudem einen gemeinsamen Vertreter als zentrale Ansprechperson auszuwählen, der die Antragstellung beim BAS koordiniert und bei Rückfragen verbindliche Stellungnahmen gegenüber dem BAS abgeben darf. Bitte benennen Sie die Person im jeweiligen One-Pager unter dem Punkt „Zentrale Ansprechperson gegenüber dem BAS“ und im Erstantragsformular unter Punkt 2b).

1.6 Was ist bei der Beteiligung von landesunmittelbaren Trägern zu beachten?

Die Anträge nach § 75 SGB X bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist (§ 75 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Der Antrag ist also immer bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen. Dort wird der Antrag in eigener Zuständigkeit geprüft und genehmigt.

In der Praxis ist es oftmals so, dass für ein Forschungsvorhaben sowohl Daten von bundesunmittelbaren als auch von landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern übermittelt werden sollen. Das BAS bittet daher, die beteiligten landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger im Erstantragsformular unter Nr. 4 anzugeben. In dem Fall setzt sich das BAS vor Erlass einer Genehmigung mit den für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zuständigen Behörden in Verbindung und tauscht sich über das Ergebnis der Prüfung aus, um möglichst ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Dieses mit den Landesaufsichten vereinbarte Abstimmungsverfahren ersetzt aber nicht die Erforderlichkeit, bei allen betroffenen Stellen die Anträge einzureichen.

1.7 Was ist zu beachten, wenn Daten von Kranken- und Pflegekassen übermittelt werden sollen?

Auch wenn es sich bei der Pflegekasse um eine handelt, die gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB XI bei der ebenfalls übermittelnden Krankenkasse errichtet worden ist, muss der Grundsatz der Funktionstrennung gewahrt werden. Zum einen benötigen wir daher jeweils einen One-Pager von der Krankenkasse und einen One-Pager von der Pflegekasse. Zum anderen ist im Datensatz kenntlich zu machen, welche Daten von der Krankenkasse und welche von der Pflegekasse übermittelt werden sollen. Alternativ können auch getrennte Datensatzbeschreibungen eingereicht werden.

1.8 Wie läuft das Genehmigungsverfahren ab?

Das BAS (Referat 117 – Datenschutz im Aufsichtsbereich) prüft die Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit. Sollten wichtige Informationen fehlen, bitten wir darum, diese nachzureichen. Sollten bei der Prüfung Rückfragen aufkommen oder Anpassungen erforderlich sein, so wenden wir uns damit an den Antragsteller bzw. die zentrale Ansprechperson und bitten diesbezüglich um Stellungnahme bzw. Anpassung. Die Stellungnahme kann auf dem gleichen Weg wie die Antragsunterlagen eingereicht werden. Bei erforderlichen Anpassungen in den Unterlagen bitten wir diese per Markierung (bspw. im Änderungsmodus) kenntlich zu machen und uns das geänderte Dokument erneut vorzulegen. Sobald der Antrag genehmigungsfähig ist, senden wir die Bescheide postalisch an die beteiligten Sozialversicherungsträger und nachrichtlich an die Datenempfänger. Bei Fragen stehen wir auch gerne telefonisch zur Verfügung.

1.9 Was ist zu tun, wenn die Daten länger als genehmigt verarbeitet werden müssen?

Falls die Daten länger verarbeitet werden müssen als von uns genehmigt wurde, kann ein Verlängerungsantrag gem. § 75 Abs. 2 SGB X eingereicht werden. Die Frist zur Datenverarbeitung kann dadurch verlängert werden. Ein Musterformular für den Antrag haben wir auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. Bitte reichen Sie den Antrag frühzeitig ein, damit dieser noch rechtzeitig vor Ablauf der Verarbeitungsfrist geprüft und genehmigt werden kann.

1.10 Was ist zu tun, wenn mehr Daten benötigt werden als im Bescheid genehmigt wurde?

Auch in diesem Fall kann ein Antrag gem. § 75 Abs. 2 SGB X, in diesem Fall gerichtet auf eine Erweiterung der Datengrundlage, gestellt werden.

2. Hinweise zu unserem Erstantragsformular:

2.1 Zu Punkt 3: Antragsgegenstand

Bitte formulieren Sie den vollständigen Antragsgegenstand aus, also von welcher Stelle an welche Stelle(n) sollen die Sozialdaten übermittelt werden? Bitte beachten Sie dabei, dass zum Antragsgegenstand auch Weiterleitungen der Sozialdaten, z. B. von einer Vertrauensstelle an eine evaluierende Stelle, gehören.

Beispiel: „[Name des Versicherungsträgers] beantragt gemäß § 75 Abs. 1 SGB X zur Durchführung des unter Punkt 1. bezeichneten Vorhabens die Übermittlung von pseudonymisierten Sozialdaten an [Name der datenempfangenden Stelle] und die Weiterleitung der pseudonymisierten Sozialdaten an [Name der datenempfangenden Stelle] entsprechend der beigefügten Antragsunterlagen.“

2.2 Zu Punkt 7: Datenempfangenden Stelle(n)

Bitte tragen Sie die (erste) datenempfangende Stelle im Erstantragsformular unter Punkt 7 ein. Sollten die Sozialdaten an mehrere Stellen übermittelt (oder ein Zugriff eingerichtet) werden, z. B. weil die Daten zunächst an eine Vertrauensstelle übermittelt werden, die die Daten sodann an die evaluierende Stelle weiterleiten soll, so ist für die zweite bzw. jede weitere datenempfangende Stelle eine Anlage 2 „Weitere datenempfangende/-verarbeitende Stelle“ auszufüllen und vorzulegen.

Zudem benötigen wir bezüglich jeder datenempfangenden Stelle Informationen zu den getroffenen individuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes.

Bei der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen ist die Anlage 3 „Verpflichtungserklärung einer nicht-öffentlichen Stelle“ auszufüllen und vorzulegen.

Bei einer Weiterleitung der Daten ist auch der konkrete Übermittlungsweg zu benennen und die Sicherheit des ausgewählten Übermittlungsweges zu erläutern. Gleiches gilt für die Einrichtung eines Zugriffs auf die Sozialdaten.

Die Übermittlung bzw. Weiterleitung anonymer Daten ist hingegen nicht genehmigungspflichtig und daher auch nicht in dem Antrag abzubilden.

2.3 Zu Punkt 7 d: Aufgabe/Funktion der datenempfangenden Stelle(n)

Bitte erläutern Sie, welche Aufgabe(n) die datenempfangende(n) Stelle(n) in dem Vorhaben erfüllen soll(en). Es muss deutlich werden, zu welchem Zweck die Übermittlung der Sozialdaten an die datenempfangende Stelle erfolgen soll. Sollten mehrere evaluierende Stellen in dem Vorhaben beteiligt sein, so ist deutlich zu machen, worin sich die Aufgaben der verschiedenen Stellen unterscheiden (welche Stelle untersucht welche Forschungsfragen) und zu erläutern, weshalb nicht nur eine Stelle die gesamte Evaluation durchführen kann.

2.4 Zu Punkt 7 e: Zeitpunkt/e der Datenübermittlung

Der Zeitpunkt der Datenübermittlung vom Sozialversicherungsträger an die datenempfangende(n) Stelle(n) kann frühestens der Zeitpunkt ab Zugang des Genehmigungsbescheides sein. Stellen Sie daher bitte sicher, dass der Antrag frühzeitig beim BAS eingereicht wird.

Im Übrigen beachten Sie bitte, dass der Zeitpunkt der Datenübermittlung innerhalb der aktiven Phase liegen muss.

2.5 Zu Punkt 7 f: Zeitraum der Datenverarbeitung (aktive Phase)

Es handelt sich dabei um den Zeitraum, in dem die Daten aktiv verarbeitet werden dürfen (sog. „aktive Phase“), § 75 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 SGB X. Die Angabe eines taggenauen Fristendes ist erforderlich und wird in dem Genehmigungsbescheid taggenau festgelegt.

Die Auswahl des Datenverarbeitungszeitraumes ist zu begründen. Es muss nachvollziehbar sein, weshalb die Sozialdaten über diesen Zeitraum hinweg verarbeitet werden müssen und ein kürzerer Zeitraum voraussichtlich nicht ausreichen würde.

2.6 Zu Punkt 7 g: Zeitraum der Datenaufbewahrung (passive Phase)

Es handelt sich dabei um den Zeitraum, in dem die Daten lediglich noch aufbewahrt werden, um eine Nachprüfung der Forschungsergebnisse auf der Grundlage der ursprünglichen Datenbasis sowie eine Verarbeitung für weitere Forschungsvorhaben nach Absatz 2 zu ermöglichen (sog. „passive Phase“), § 75 Abs. 4 Satz 6 SGB X. Die Angabe eines taggenauen Fristendes ist erforderlich.

Die Formulierung „bis zu“ macht deutlich, dass die Daten nicht generell nach Ablauf der aktiven Phase 10 Jahre aufbewahrt werden dürfen, sondern stets zu bewerten ist, wie lange eine Aufbewahrung voraussichtlich erforderlich sein wird.

Insbesondere kommt ein Verzicht auf eine Aufbewahrung der Daten oder eine kurze Aufbewahrungsfrist bei der Einbindung einer Vertrauensstelle in Betracht, wenn nach der Weiterleitung der Daten an die evaluierende Stelle eine Aufbewahrung derer nicht mehr erforderlich ist.

2.7 Zu Punkt 11: Art der zu übermittelnden Daten

Wie bereits unter Punkt 1.1 erläutert, ist die Übermittlung ausschließlich anonymisierter Daten nicht gemäß § 75 SGB X genehmigungspflichtig. Von einer Anonymisierung kann derzeit ausgegangen werden, wenn der Personenbezug derart aufgehoben wird, dass eine Re-Identifizierung praktisch nicht durchführbar ist, weil der Personenbezug nur mit einem

unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskräften wiederhergestellt werden kann. Wir halten daher für eine Anonymisierung für erforderlich, dass sämtliche Pseudonymisierungsschlüssel vor der Datenübermittlung gelöscht werden. Beachten Sie in diesem Fall, dass auch der Anonymisierungsprozess eine Datenverarbeitung darstellt und dementsprechend einer Verarbeitungsbefugnis bedarf.

2.8 Zu Punkt 12: Datensatzbeschreibung

Es ist eine vollständige Datensatzbeschreibung vorzulegen aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Sozialdaten in welcher Ausprägung übermittelt werden sollen. Auf die vorgelegte Datensatzbeschreibung wird in dem Genehmigungsbescheid verwiesen. Daten, die nicht in der Datensatzbeschreibung aufgeführt sind, dürfen demnach nicht übermittelt werden. In der Datensatzbeschreibung ist zudem kurz zu erläutern, weshalb die Übermittlung des jeweiligen Datums erforderlich ist. Ein Muster für eine Datensatzbeschreibung finden Sie als Anlage 5.

Bitte beachten Sie bei einer Beteiligung der Kranken- und Pflegekasse, dass die Daten aus Gründen der Funktionstrennung getrennt voneinander übermittelt werden müssen. Daher ist im Datensatz kenntlich zu machen, welche Kasse welche Daten übermitteln soll.

Eine Übermittlung von Daten, die das Risiko einer Identifizierung erheblich erhöhen (bspw. die vollständige Postleitzahl oder taggenaue Angaben), ist, wenn möglich, zu vermeiden. Sollten diese zwingend erforderlich sein, ist dies besonders zu begründen.

2.9 Zu Punkt 16: Datenflussbeschreibung

Bitte erläutern Sie, von welchem Datenhalter an welche Stelle die Daten übermittelt werden sollen und benennen Sie den konkret ausgewählten Übermittlungsweg. Gleiches gilt für Weiterleitungen von Sozialdaten oder die Einrichtung von Zugriffen auf die Sozialdaten. Fügen Sie bitte ein Datenflussdiagramm bei. Ein Muster finden Sie als Anlage 6.

2.10 Zu Punkt 17: Datenlinkage

Bei einer Zusammenführung von Daten (z. B. von Primär- und Sekundärdaten) ist sicherzustellen, dass sich dadurch nicht das Risiko der Identifizierung der betroffenen Personen erhöht. Anderenfalls würde die Pseudonymisierung der Sozialdaten konterkariert.

2.11 Zu Punkt 18: Erforderlichkeit

Die Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung oder Planung muss für ein bestimmtes Vorhaben erforderlich sein. Es ist darzulegen, weshalb auf die Datenübermittlung im beabsichtigten Umfang nicht verzichtet werden kann. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn das Forschungs- bzw. Planungsvorhaben auf andere Weise nur unter unverhältnismäßig

großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann und die Übermittlung ein geeignetes Mittel ist, für das es keine zumutbaren Alternativen, wie eine Übermittlung vollständig anonymisierter Daten oder ein Antrag gemäß § 303e SGB V, gibt.

2.12 Zu Punkt 20: Einholung der Einwilligungserklärungen

In dem Fall, dass die Einwilligungserklärungen eingeholt werden:

Bitte legen Sie uns die Muster-Einwilligungserklärung und Patienteninformation vor. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine Einwilligung gem. § 75 SGB X handelt, in der die Personen in eine Übermittlung ihrer Daten zu den in § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken einwilligt.

Die Einwilligungserklärung sollte insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Erläuterung des Vorhabens und der Evaluation
- Vollständige Erläuterung worin genau der Versicherte einwilligt
- In dem Fall, dass die Einwilligung zusammen mit anderen Einwilligungen wie z. B. einer Teilnahme an einer besonderen Versorgung eingeholt werden soll, getrennte Einwilligungsmöglichkeiten und optische Trennung
- Erläuterung des Zwecks der Übermittlung, Verweis auf § 75 SGB X
- Aufzählung der betroffenen Daten
- Benennung aller Datenempfänger (auch der Vertrauensstelle)
- Hinweis auf die Freiwilligkeit der Einwilligung
- Auflistung der Betroffenenrechte
- Aufklärung über die Widerrufsmöglichkeiten

In dem Fall, dass die Einholung der Einwilligungen für unzumutbar bewertet wird:

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB X eine Übermittlung ohne die Einwilligung des Betroffenen unzulässig ist, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen. Es handelt sich hierbei um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass in dem konkreten Vorhaben die Einholung der Einwilligung unzumutbar ist, muss dies sorgfältig und nachvollziehbar begründet werden.

Insbesondere reicht es nicht aus, lediglich darauf hinzuweisen, dass die Einholung der Einwilligungen zu Verzerrungseffekten führen würde. Denn der Gesetzgeber hat in § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB X deutlich gemacht, dass die Nicht-Einholung der Einwilligung ein Ausnahmefall sein soll. Dass es bei der Einholung von Einwilligungen aufgrund des unterschiedlichen Einwilligungsverhaltens der Versicherten zu (normalen) Verzerrungseffekten kommt, stellt vielmehr den Regelfall dar und kann damit nicht als Begründung für den Ausnahmefall der Unzumutbarkeit herangezogen werden. Stattdessen ist deutlich zu machen, weshalb konkret in diesem Projekt mit einem besonderen Ausfall von Einwilligungserklärungen gerechnet werden muss und weshalb dies das gesamte Projekt gefährden oder unmöglich machen würde. Bitte beachten Sie, dass die Begründung sich jeweils auf das konkrete Vorhaben beziehen muss. Allgemeine Gründe oder pauschale Vermutungen reichen als Begründung nicht aus. Auch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand reicht als Begründung für den Verzicht auf die Einholung der Einwilligungserklärungen nicht aus.

2.13 Zu Punkt 20 am Ende: Interessenabwägung

Der Übermittlung der Sozialdaten dürfen keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Es ist eine vollständige Güterabwägung darzulegen aus der hervorgeht, weshalb in dem konkreten Vorhaben das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen erheblich überwiegt. Lediglich das öffentliche Interesse an der Forschung darzulegen reicht insofern also nicht aus.

Bitte beachten Sie, dass auch in den Fällen, in denen die Einwilligung eingeholt wird, eine Güterabwägung darzulegen ist.

2.14 Zu Punkt 21: Datenschutzkonzept

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 SGB X ist der zuständigen Behörde ein Datenschutzkonzept vorzulegen. Dieses muss jedenfalls folgende Informationen enthalten:

- Technische und organisatorische Maßnahmen der jeweiligen datenempfangenden Stelle
- Lösch- und Sperrkonzept
- Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung

3. Hinweise zu unserem Folgeantragsformular:

3.1 Zu Punkt 3: Antragsgegenstand

Ein Folgeantrag gem. § 75 Abs. 2 SGB X muss gestellt werden, wenn

- die Verarbeitungs- und Aufbewahrungsfristen verlängert werden sollen (vgl. Punkt 3a)
- erneut Daten verarbeitet werden sollen, die sich bereits in der Aufbewahrungsphase befinden (vgl. Punkt 3b)
- zusätzliche Daten übermittelt werden sollen, z. B. Erweiterung des Datensatzes um weitere Datenkategorien und/oder einen längeren Datenzeitraum (vgl. Punkt 3c)

3.2 Zu Punkt 4: Erforderlichkeit

Bitte begründen Sie, weshalb die zusätzliche Datenverarbeitung oder -übermittlung in Art und Umfang zwingend erforderlich ist, z. B. weshalb es in dem Projektablauf zu Verzögerungen gekommen ist, oder weshalb die Forschungsfragen nicht ohne die zusätzlichen Daten beantwortet werden können.

3.3 Zu Punkt 5: Zusammenhang zum Erstantrag

Es muss ein klarer inhaltlicher Zusammenhang zum Erstantrag bestehen. Vorhaben, die inhaltlich abweichen, sind als eigenes Forschungsvorhaben zu bewerten und bedürfen daher eines Erstantrages gem. § 75 Abs. 1 SGB X.